

gefährliche Ladung

Seit 60 Jahren das Magazin für die Gefahrgut-Logistik



Schulung + Nachwuchs

- ◆ Lernen im Wandel
- ◆ Schulung online als Alternative
- ◆ Gefahrgutbeauftragte in Europa

Transport + Logistik

- ◆ Diagnostische Proben in Corona-Zeiten
- ◆ Erleichterungen für Desinfektionsmittel
- ◆ Chemiehandel in Sorge

05|20

storck
HAMBURG

Gemäß Abschnitt 1.8.3 der europäischen Gefahrgutvorschriften muss jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten das Versenden oder Befördern gefährlicher Güter oder das damit verbundene Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfassen, einen Sicherheitsberater (Dangerous Goods Safety Advisor) benennen. Zwischen den derzeit bereits 52 ADR-Vertragsparteien haben sich im Laufe der Zeit uneinheitliche Verfahren herausgebildet, wie Sicherheitsberater geschult und geprüft werden und dann ihre Tätigkeit ausüben. Dies liegt an nationalen gesetzlichen Bestimmungen, die den europäischen Vorschriften zwar nicht widersprechen dürfen, in denen aber die zuständigen Behörden die Anforderungen bis zu einem gewissen Grad detaillierter ausführen. In der Praxis führte dies bei den einzelnen Vertragsparteien zu teils erheblichen Unterschieden in der Arbeitsweise von Sicherheitsberatern.

Die Unterschiede betreffen unter anderem:

- ◆ allgemeine Regeln für die Ablegung einer Beraterprüfung,
- ◆ Schulung zur Vorbereitung auf das Bestehen der Prüfung,
- ◆ die Prüfungen selbst (Fragen, Umfang, Dauer, Bewertung),
- ◆ Erneuerung von Genehmigungen und Schulungsnachweisen,
- ◆ Erstellung der Jahresberichte,
- ◆ Schulung von anderen Personen als Fahrern mit ADR-Schulungsbescheinigung,
- ◆ Geschäftsregeln der Berater.

Jeder prüft für sich allein

GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE – Zwischen den Vertragsparteien des ADR existieren erhebliche Unterschiede, was die Schulung und Prüfung von Sicherheitsberatern betrifft. Ein Überblick.

VON MARIA NICOPULOS

Anforderungen an die Schulung und die Prüfung von Sicherheitsberatern sind im ADR seit 2003 beschrieben. Jemand, der dies werden möchte, muss einen Kurs belegen und eine von der zuständigen Behörde oder von dieser autorisierten Prüfungsstelle organisierte Prüfung bestehen. Die Vorschriften legen in 1.8.3.11 auch genau fest, welche Themen die Prüfung abdecken soll. Sie bestimmen zudem die Form der Prüfung: eine schriftliche Prüfung, die durch einen mündlichen Teil ergänzt werden kann. Der zweiteilige schriftliche Prüfungsteil sollte bestehen aus:

- ◆ einem Fragebogen, bestehend aus mindestens 20 Fragen mit direkter Antwort oder 40 Multiple-Choice-Fragen (zwei Multiple-Choice-Fragen entsprechen einer Frage mit direkter Antwort),
 - ◆ einer Fallstudie in Bezug auf die in 1.8.3.3 ADR genannten Aufgaben des Beraters.
- Wenn der Sicherheitsberater in seinem Unternehmen später nur mit bestimmten Gefahrgütern zu tun hat, darf der Prüfungsinhalt auf diese begrenzt werden (Klas-

se 1, Klasse 2, Klasse 7, Klasse 3 bis 9 mit Ausnahme von Klasse 7, UN 1202, 1203, 1223, 3475, 1268 oder 1863).

Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form vorgenommen werden. Der Fragenkatalog soll von der zuständigen Behörde oder der befugten Stelle aufbewahrt werden, die den Prüfungsbzw. Schulungsnachweis des Beraters ausstellt. Der Nachweis ist fünf Jahre gültig und kann danach verlängert werden, wenn der Inhaber die erforderliche Wiederholungsprüfung bestanden hat (die praktische Fallstudie kann bei der Wiederholung weggelassen werden).

Eine der Hauptaufgaben des Sicherheitsberaters besteht darin, der Geschäftsführung seines Unternehmens oder ggf. einer örtlichen Behörde einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erstellen. Eine weitere wichtige Tätigkeit, zu der ein Berater verpflichtet ist, ist für die ausreichende Schulung der Mitarbeiter des Unternehmens zu sorgen.



Maria Nicopulos ist Dangerous Goods Safety Advisor für diverse Verkehrsträger und derzeit Präsidentin der European Association of dangerous goods Safety Advisers (EASA) sowie Vizepräsidentin des polnischen Sicherheitsberaterverbandes. Der Beitrag wurde aus dem Englischen übersetzt.

SAFETY Training Plus ONLINE TRAINING



Wir schulen...

- ...ONLINE
- ...RECHTSSICHER
- ...INTERAKTIV
- ...FLEXIBEL
- ...EFFIZIENT
- ...VERTONT



Ausgewählte SAFETY Online Kurse

- ◆ ADR und RID (Kapitel 1.3)
- ◆ IMDG-Code (Kapitel 1.3 inkl. CTU-Code)
- ◆ IATA PK 1 Ansteckungsgefährliche Stoffe, Klasse 6.2 (LBA anerkannt)
- ◆ Awareness Training (Gefahrgut Grundlagen)
- ◆ Wissen fürs Management
- ◆ E-Bikes (Kapitel 1.3 ADR)
- ◆ Lithium-Batterien (Kapitel 1.3 ADR/IMDG-Code)
- ◆ uvm.



Alle SAFETY Online Kurse unter www.safetytrainingplus.com

Personen, deren Aufgaben die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße betreffen, müssen gemäß ihrem Arbeits- und Verantwortungsbereich eine Schulung erhalten. Diese Anforderung gilt für Personal, das vom Fahrzeugbetreiber oder vom Versender beschäftigt wird, das gefährliche Güter be- oder entlädt, und für Personal in Speditionen- oder Versandagenturen.

Ausgewählte Unterschiede

Wie eingangs erwähnt gibt es bei der Anwendung der Vorschriften für die Schulung und Prüfung von Sicherheitsberatern in Europa große Unterschiede. Schon die Voraussetzungen unterscheiden sich. So kann in Polen jemand eine Beraterprüfung ablegen, wenn er einen Universitätsabschluss hat, nicht wegen eines vorsätzlichen Vergehens (Urkundenfälschung oder allgemeine Sicherheit) verurteilt wurde und (natürlich) den Schulungskurs zuvor absolviert hat.

In der Türkei sollte ein Kandidat, der Sicherheitsberater werden will, eine höhere technische Ausbildung haben. In Griechenland muss er einen Ingenieursabschluss besitzen.

Die Unterschiede setzen sich dann fort bei der Vorgehensweisen der Länder rund um die Prüfung: So ist nur in Deutschland, Vorreiter mit der Einführung des Sicherheitsberaters bzw. Gefahrgutbeauftragten schon im Jahr 1991, ein Gesamtkatalog aller Prüfungsfragen veröffentlicht. Die Möglichkeit, die Prüfung gemäß 1.8.3.12.5 ADR elektronisch abzulegen, existiert indes bisher nur in den Niederlanden.

Bei den einzelnen ADR-Vertragsparteien sind die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüferte sowie die Dauer der Prüfung, ihr Umfang bzw. die Anzahl der Fragen sehr verschieden. Die aus ausgewählten europäischen Ländern gesammelten, noch nicht ganz vollständigen Daten sind in der **Tabelle** aufge-

führt. Die Informationen stammen von Mitgliedsorganisationen der European Association of dangerous goods Safety Advisers (EASA), die derzeit 25 nationale Verbände aus 20 Ländern mit insgesamt mehr als 3.000 einzelnen Mitgliedern zusammenbringt.

Nicht nur die Prüfung, auch die Form der Schulungsnachweise weicht in den einzelnen Ländern stark voneinander ab, obwohl in 1.8.3.18 ADR ein einheitliches inhaltliches Muster dafür vorgegeben ist.

Jahresberichte

Die Vorlagen für die von Sicherheitsberatern für Unternehmen zu erstellenden Jahresberichte, deren Inhalt und die Regeln für die Erstellung sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Nur in Polen und Deutschland wird auch den lokalen Behörden ein Jahresbericht vorgelegt. In Polen muss der Unternehmer dem zuständigen Straßenverkehrsinspektor einer Woiwodschaft den vom Berater erstellten Bericht bis zum 28. Februar des Folgejahres vorlegen, mit genauer Gütermenge in Bezug auf Verpackungen und lose Ware sowie Aufteilung nach Gefahrgutklassen. In Deutschland beziehen sich die Informationen auf die beförderten Klassen, und die Gesamtmenge der transportierten Gefahrgüter wird in Bereichen angegeben (weniger als 5 Tonnen, 5 bis 50 Tonnen, 50 bis 1.000 Tonnen, mehr als 1.000 Tonnen). In Spanien enthält der Bericht unter anderem eine Liste der Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, Informationen zur obligatorischen Schulung der Arbeitnehmer sowie eine Liste der Beraterpflichten, in denen deren Umsetzung aufgeführt ist – unabhängig davon, ob das Unternehmen regionale oder nationale Transporte innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union betreibt.

Der EASA-Vorschlag eines einheitlichen, harmonisierten Jahresberichts wurde auf der Gemeinsamen Tagung, bei der die EASA seit 2015 immerhin Beobachterstatus hat, abgelehnt.

Prüfungen von Sicherheitsberatern in 20 europäischen Ländern

Land	Prüferte	Prüfzeit ¹⁾ [h]	Prüfungsform	Bestehensquote ²⁾ [%]
Belgien	alle größeren Städte		allgemeiner + spezieller Fragenteil	60
Dänemark	Fredericia	2:30 (+2:30)	allgemeine + spezielle Multiple-Choice-Fragen + Fallstudie	60
Deutschland	Industrie- und Handelskammern	mind. 1:40	Fragenteil mit 60 Punkten für ersten Verkehrsträger	50
Finnland	Helsinki, Lepäälä	5	20 Multiple-Choice- + 10 direkte Fragen + Fallstudie	70
Frankreich	alle größeren Städte	2 – 4 (+2:30)	50 bis 80 Fragen (je nach Spezialisierung) + 2 Fallstudien	60
Großbritannien	10 Prüferte (große Städte)		zweiteiliger Fragenkatalog + Fallstudie	64
Irland	Dublin, Cork, Galway	1:45 (2)	zweiteiliger Fragenkatalog + Fallstudie	65
Italien	20 Prüferte (1 je Region)	2 (+2:30)	allgemeine + spezielle Multiple-Choice-Fragen + Fallstudie	
Luxemburg	Stadt Luxemburg	2	zweiteiliger Fragenkatalog + 2 Fallstudien (1 mündlich)	50
Niederlande	1 je Region		30 Multiple-Choice-Fragen + Fallstudie	70
Norwegen	Oslo	3 (+2)	allgemeine + spezielle Multiple-Choice-Fragen + Fallstudie	80
Österreich	10 Prüferte	2	20 direkte Fragen	60
Polen	in 16 Provinzstädten	2:20 (+1)	30 Fragen (allgemein) + 20 Fragen (speziell) + Fallstudie	80
Schweden	Karlstadt		allgemeiner + spezieller Fragenteil + Fallstudie	60
Schweiz	alle Regionen		Multiple-Choice- + direkte Fragen + Fallstudie	60 – 70 ³⁾
Slowakei	4 Prüferte	1:30 (+2)	30 Fragen (allgemein) + 10 Fragen (speziell) + Fallstudie	80
Slowenien	Ljubljana, Maribor	2 (+2)	allgemeiner + spezieller Fragenteil + Fallstudie	
Spanien	17 Prüferte (1 je Region)	2:30 (+2:30)	allgemeiner + spezieller Fragenteil + Fallstudie	
Tschechien	Prag	1:30	15 direkte Fragen + mündliche Prüfung, keine Fallstudie	80 – 90 ³⁾
Ungarn	5 Schulungsinstitute		allgemeiner + spezieller Teil + Fallstudie (auch mündlich)	

¹⁾ in Klammern: Zeit für die Fallstudie; ²⁾ Mindestanteil richtig beantworteter Fragen/Punkte; ³⁾ abhängig vom Prüfinstitut.



Foto: IHK



Schulungsnachweis aus Österreich für einen polnischen Gefahrgutbeauftragten

Form, Inhalt und Umfang der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten sollten in allen ADR-Staaten gleich sein.

Unterweisung von Mitarbeitern

In Polen und Ungarn sehen die nationalen Vorschriften vor, dass die Unterweisung nach 1.3 ADR von einer Person vorgenommen werden darf, die über den Schulungsnachweis für Sicherheitsberater verfügt. Darüber hinaus muss dies in Polen auch eine Person sein, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Schulung sicherzustellen. In Griechenland überwacht der Berater das Programm und den Verlauf solcher Trainings. In anderen Ländern gibt es in diesem Bereich keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Zusammenfassung

Der Sicherheitsberater stellt eine wichtige Schnittstelle beim Transport gefährlicher Güter dar. Schließlich ist er für die Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen verantwortlich, die Gefahren für Mitarbeiter, Unternehmenseigentum und Umwelt verhindern. Unabhängig davon, in welchem Land ein Berater seine Prüfung ablegt, sollte er überall über die gleichen Kenntnisse verfügen, die zur Erfüllung der ihm auferlegten Aufgaben erforderlich sind. Das Niveau der Prüfung und die Bestehensquote sollten ebenfalls europaweit einheitlich sein. Wo die europäische Gefahrgut-Gesetzgebung sonst alles auf Punkt, Klammer und Strich genau

regelt, ist es erstaunlich, dass bei der Gefahrgutbeauftragtenprüfung die Autonomie der einzelnen Vertragsparteien wichtiger scheint und dem Einfallsreichtum und den Eigenheiten der zuständigen nationalen Behörden Tür und Tor geöffnet wird.

Signifikante Unterschiede im Prüfungsbereich können zu großen Abweichungen bei der Vorbereitung des Beraters auf die Wahrnehmung seiner verantwortungsvollen Funktion führen. Weil ein einmal erworbener Schulungsnachweis bei allen ADR-Vertragsparteien uneingeschränkt einsetzbar ist, bedeuten die nationalen Unterschiede eine unfaire Disharmonie im Beauftragtenwesen und führen zu Verwerfungen.

Ein Beispiel hierfür ist die aktuelle Situation polnischer Sicherheitsberater. Etwa 400 von ihnen haben in den letzten sieben Jahren die Prüfung in Österreich abgelegt, weil diese viel einfacher ist als die in Polen vorgenommene. In Österreich liegt die Durchfallquote praktisch bei 0 Prozent. In Polen indes schaffte bis

2016 im Durchschnitt nur einer von fünf angehenden Sicherheitsberatern die Prüfung. Erst nach einer Änderung der Prüfungsbestimmungen fiel die Durchfallquote auf heute etwa 20 Prozent und der „Prüfungstourismus“ hat etwas nachgelassen.



Infos zur aktuellen Lage und Termine finden Sie auf unserer Webseite!

Passgenaue Trainings für Ihr Unternehmen

- Gefahrgutschulungen für alle Verkehrsträger
- Sprengstoffbefähigung
- Ladungssicherung

ma-co Hamburg:
Köhlbranddeich 30
20457 Hamburg
Tel. +49 (0)40 75 60 82-0

ma-co Bremen:
Konsul-Smidt-Straße 11
28217 Bremen
Tel. +49 (0)421 47 87 79-0



info@ma-co.de | www.ma-co.de